
Geschäftsreglement der Synode der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz

(Vom 16. Juni 2000)

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche,

gestützt auf die Verfassung der Kantonalkirche Schwyz vom 1. Dezember 1996

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Generell

¹ Das Geschäftsreglement regelt die Organisation und das Verfahren der Evangelisch-reformierten Synode.

² Die in den folgenden Bestimmungen verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

2. Konstituierung

Art. 2 Konstituierende Synode

¹ Nach der Gesamterneuerung lädt das vorher bestehende Büro zur konstituierenden Synode ein. Es bestimmt die zu behandelnden Geschäfte.

² Der Alterspräsident führt den Vorsitz bis zur Wahl des Präsidenten.

³ Er bestimmt zwei provisorische Stimmzähler.

Art. 3 Vereidigung

¹ Der neu gewählte Präsident wird durch den Dekan vereidigt.

² Der Präsident seinerseits vereidigt die Synodalen.

3. Organisation

Art. 4 Einladungen

Der Präsident lädt zu den Synoden ein. Gemeinsam mit dem Büro bezeichnet er die zu behandelnden Geschäfte.

Art. 5 Vorsitz

¹ Der Präsident leitet die Geschäfte und Verhandlungen der Synode und des Büros.

² Er wacht über die Rechte der Synode, die Einhaltung des Geschäftsreglementes und sorgt für den ordentlichen Ablauf.

³ Er unterzeichnet zusammen mit dem Aktuar die Protokolle, Beschlüsse und die Korrespondenz.

⁴ Ist der Präsident verhindert, so übernimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben. Sind beide verhindert, bestimmt das Büro einen Tagespräsidenten.

Art. 6 Büro

¹ Der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar bilden das Büro.

² Das Büro erledigt die laufenden Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zustehen, so namentlich:

- die Festlegung von Terminen und Geschäften,
- die Erledigung von Zuschriften an die Synode,
- die Feststellung der Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen der Synode,
- die redaktionelle Bereinigung der Synodalbeschlüsse,
- die finanziellen Belange der Synode,
- die Vertretung der Synode gegen aussen.

Art. 7 Sekretariat

Die Synode verfügt über ein eigenes Sekretariat. Der Aktuar führt das Protokoll der Synode und des Büros. Er vermittelt den Synodalen die gewünschten Dokumentationen.

Art. 8 Kommissionen

¹ Die Synode kann die Einsetzung oder Auflösung von Kommissionen beschliessen. Sie legt die Mitglie­derzahl fest und wählt die Mitglieder. Die Kommission konstituiert sich in der Regel selbst.

² Der Synodalpräsident ist zu den Kommissionssitzungen einzuladen. Er kann daran mit beratender Stimme teilnehmen.

³ Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.

Art. 9 Beschlussfähigkeit/Protokoll

¹ Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Über jede Kommissionssitzung wird ein Protokoll geführt, von dem den Kommissionsmitgliedern und dem Synodalpräsidenten eine Kopie abzugeben ist.

4. Sitzungen der Synode

Art. 10 Einberufung

Die Synode tritt zusammen:

- a) mindestens einmal pro Jahr,
- b) zusätzlich auf Beschluss der Synode,
- c) auf Verlangen des Büros,
- d) auf Verlangen des Kirchenrates,
- e) auf Verlangen eines Fünftels der Synodalen,
- f) auf Verlangen von zwei Kirchgemeinden.

Art. 11 Einladung

Der Präsident lädt die Synodalen unter Angabe der Geschäfte mindestens 20 Tage vorher zu den Sitzungen ein und gibt die Einladung auch im Amtsblatt des Kantons Schwyz bekannt.

Art. 12 Teilnahmepflicht

¹ Die Synodalen sind verpflichtet, an der Synode teilzunehmen.

² Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich rechtzeitig unter Angabe der Gründe beim Präsidenten abzumelden.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

¹ Die Synode ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Ist die Synode nicht mehr beschlussfähig, so ist die Sitzung aufzuheben.

Art. 14 Verhandlungen

¹ Die Verhandlungen der Synode sind in der Regel öffentlich. Die Synode kann in begründeten Fällen Ausnahmen beschliessen.

² Ton- und Bildaufnahmen im Sitzungssaal sind nur mit Zustimmung des Präsidenten gestattet.

³ Die Verhandlungen können zur Erleichterung der Protokollführung auf Tonband aufgezeichnet werden. Die Tonbänder sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen.

⁴ Das vom Büro genehmigte Protokoll wird jedem Synodalen zugestellt. Begehren um Protokollberichtigungen sind spätestens an der nächsten Synode anzubringen.

⁵ Ist das Büro nicht bereit, einem Berichtigungsverfahren zu entsprechen, so entscheidet die Synode.

⁶ Das Büro hat den endgültigen Text der Synodalbeschlüsse festzulegen. Es ist nicht befugt, materielle Änderungen vorzunehmen. Stellt es Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken fest, die materielle Änderungen notwendig machen, so hat es der Synode Bericht und Antrag zu stellen.

5. Verhandlungsablauf**Art. 15** Andacht

Die Verhandlungen der Synode beginnen mit einer kleinen Andacht.

Art. 16 Traktanden

¹ Die Reihenfolge der Traktanden kann durch Synodalbeschluss geändert werden.

² Geschäfte, die in der Einladung nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn sie zu Beginn der Synode schriftlich vorliegen und von der Synode mit einer Zweidrittelmehrheit für dringlich erklärt werden.

Art. 17 Anträge in der Synode

- ¹ Jeder Synodale kann zu den Geschäften Sach- oder Ordnungsanträge stellen.
- ² Ordnungsanträge sind sofort zu behandeln und zur Abstimmung zu bringen.
- ³ Ein Synodale, der an der Beratung teilnehmen will, meldet sich durch Handerheben zu Wort.
- ⁴ Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.
- ⁵ Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, schliesst der Präsident die Beratung.

Art. 18 Anträge an den Kirchenrat

- ¹ Jeder Synodale kann der Synode zuhanden des Kirchenrats Motionen, Postulate oder Anfragen einreichen.
- ² Diese müssen dem Präsidenten 5 Wochen vor der Synode in schriftlicher Form übergeben werden, damit sie traktandiert werden können.
- ³ Motionen und Postulate sind verbindlich, wenn die Synode sie erheblich erklärt.
- ⁴ Motionen verpflichten den Kirchenrat, einen Bericht oder Beschlussentwurf vorzulegen.
- ⁵ Postulate laden den Kirchenrat ein, eine bestimmte Sachlage zu prüfen.
- ⁶ Anfragen verlangen vom Kirchenrat eine schriftliche Auskunft über einen Gegenstand.

Art. 19 Redeordnung

- ¹ Die Redner sollen sich an den Gegenstand der Beratung halten, sich möglichst kurz fassen und Wiederholungen vermeiden.
- ² Hält sich ein Redner nicht an das Geschäftsreglement und den gebotenen Anstand, so wird er vom Präsidenten ermahnt.
- ³ Missachtet ein Redner die Ermahnung des Präsidenten, so entzieht ihm der Präsident das Wort.
- ⁴ Erhebt der Betroffene Einspruch gegen den Ordnungsruf oder den Wortentzug, so entscheidet die Synode ohne Diskussion durch Abstimmung.

Art. 20 Abstimmungen

- ¹ Bevor über ein Geschäft abgestimmt wird, gibt der Präsident eine Übersicht über die gestellten Anträge und unterbreitet seinen Vorschlag über die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung.
- ² Jeder Synodale ist befugt, gegen den vorgeschlagenen Modus Einwendungen zu erheben. Pflichtet der Präsident nicht bei, so entscheidet die Synode.
- ³ Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 21 Offene oder geheime Abstimmung

- ¹ Die Synodalen stimmen nach Anordnung des Präsidenten durch Erheben der Hand oder durch Erheben von den Sitzen.
- ² Ein Fünftel der anwesenden Synodalen kann geheime Abstimmung verlangen.

Art. 22 Auszählung

¹ Die Stimmen werden von den beiden Stimmenzählern gezählt und das Ergebnis dem Präsidenten mitgeteilt. Ist das Ergebnis einer Abstimmung offensichtlich, kann auf das Auszählen der Stimmen verzichtet werden.

² Der Präsident eröffnet das Ergebnis der Abstimmung.

Art. 23 Wahlen

¹ Wahlen werden offen, oder wenn ein Fünftel der anwesenden Synodalen dies verlangt, geheim vorgenommen.

² Liegen keine sich ausschliessenden Vorschläge vor, so können Wahlen gesamthaft erfolgen.

³ Es werden höchstens drei Wahlgänge durchgeführt.

⁴ Im ersten und zweiten Wahlgang entscheidet das absolute, im dritten Wahlgang das einfache Mehr.

⁵ Erzielen mehr Vorgeschlagene als zu wählen sind das absolute Mehr, so entscheidet die grössere Stimmenzahl.

⁶ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 24 Geheime Wahlen

¹ Bei geheimen Wahlen geben die Stimmenzähler jedem Synodalen einen Stimmzettel ab. Sie teilen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel dem Präsidenten mit.

² Die eingesammelten Stimmzettel werden zuerst wieder gezählt. Ist ihre Zahl grösser als jene der ausgeteilten, so ist der Wahlgang ungültig und muss wiederholt werden. Sind weniger oder gleich viel Stimmzettel eingegangen, so wird der Wahlgang fortgesetzt.

³ Das Büro und die beiden Stimmenzähler ermitteln das Resultat. Hierauf teilt der Präsident die Namen der Vorgeschlagenen und die Zahl der auf jeden Vorgeschlagenen entfallenen Stimmen mit.

Art. 25 Zweifelsfälle

¹ Enthält das Geschäftsreglement keine Regelung, ist die Verfassung der Kantonalkirche ergänzend beizuziehen und sinngemäss anzuwenden.

² Enthält die Verfassung der Kantonalkirche ebenfalls keine Regelung, ist die Geschäftsordnung des Kantonsrates ergänzend beizuziehen und sinngemäss anzuwenden.

6. Schlussbestimmungen**Art. 26** Inkraftsetzung

¹ Dieses Geschäftsreglement untersteht gemäss § 34 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz dem fakultativen Referendum. Es wird im Amtsblatt des Kantons Schwyz veröffentlicht.

² Das Büro der Synode bezeichnet den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Synodalpräsident:
Hans Rudolf Gallmann
Der Aktuar:
Friedrich Lengacher